

Von: Ellen Brümmer

Gesendet: Sonntag, 18. April 2021 20:22

An: Wirtschaftsausschuss (Landtagsverwaltung SH)
<Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de>

Cc: Schönfelder, Dörte (Landtagsverwaltung SH)

Betreff: [EXTERN] Sitzung des Wirtschaftsausschusses vom 29.04.2021

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

die Bundesnetzagentur hat zu Beginn dieses Jahres das Konsultationsverfahren zum 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2035 auf den Weg gebracht. In diesen Entwurf hat der Übertragungsnetzbetreiber TenneT erneut die Planung zur Errichtung einer neuen 380kV- Freileitung zwischen den Umspannwerken in Pohnsdorf (Gemeinde Stockelsdorf) und Siems (Maßnahme M49) aufgenommen. Auf die Bitte des Herrn Landtagsabgeordneten Hamerich übersende ich Ihnen die Stellungnahme, die ich für die Bürgerinitiative gegenüber der Bundesnetzagentur verfasst habe. Die Stellungnahme begründet, dass diese Planung im neuen Netzentwicklungsplan nicht mehr bestätigungsfähig ist.

Viele Grüße

Ellen Brümmer

Ellen Brümmer, Riesebusch 2, 23611 Bad Schwartau

An die Bundesnetzagentur – digitaler Zugang

Stellungnahme zum 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2035

Sehr geehrte Damen und Herren,

der erste Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2035 enthält erneut den Vorschlag des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) TenneT zur Bestätigung des Netzausbaus durch die Streckenmaßnahme **M49 Lübeck/West – Siems**.

Der ÜNB ermittelte diese Planung auf der Basis des aktuell erarbeiteten Szenariorahmens, der eine voraussichtliche Entwicklung des Energiesystems bis 2035 bzw. 2040 beschreibt. Den Netzanalysen, die zur Ermittlung dieses Netzausbaubedarfs für das Startnetz durchgeführt worden sind, liegt eine Marktsimulation zu Grunde, die zwar mit Blick auf die Energieerzeugung auf blockscharfe Kraftwerksangaben setzt und neben den Angaben im TYNDP daher auch Informationen über den heutigen Kraftwerksbestand sowie Angaben über geplante In- und Außerbetriebnahmen heranzieht. Für die Abbildung der Handelskapazitäten zwischen den Marktgebieten jedoch wurden die Betriebsmittel nur im Status Quo berücksichtigt, d.h. mögliche Veränderungen wurden trotz der langen zeitlichen Perspektive nicht in Betracht gezogen.

Tatsächlich kommt es zur Beurteilung der Erforderlichkeit und Wirksamkeit der Planung des ÜNB zur M49 Lübeck/West – Siems jedoch gerade auf diese Entwicklungsperspektive an.

Die Maßnahme findet sich seit 2013 im Netzentwicklungsplan. In den zweijährlichen Fortschreibungen waren jeweils Änderungen in den Begründungen zu ihrer Bestätigung festzustellen. In der aktuellen Entscheidung vom Dezember 2019 stellten Sie jedoch bereits klar, dass *„die Wirksamkeit der Maßnahme M49 wesentlich von der Betriebsweise des Baltic Cable abhängt. Sollte aufgrund geänderter Rahmenbedingungen das Baltic Cable wegfallen, könnte voraussichtlich auch die Maßnahme M49 entfallen.“* Der langfristig – zumindest für die kalkulatorische Nutzungsdauer der durch den ÜNB geplanten Investition - fortdauernde Betrieb des Baltic Cable ist insoweit die *Conditio sine qua non* für die Erforderlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahme M49. Diese Abhängigkeit von der Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse unterscheidet die Maßnahme M49 von allen anderen Projekten des Netzausbaus oder der Netzverstärkung. Sie hatten 2019 zur Begründung ihrer Bestätigung daher auch explizit daraufhin gewiesen, dass Ihnen für einen Wegfall des Baltic Cable *„bislang keine hinreichenden Anzeichen bekannt“* sind.

In der Folge hätte der ÜNB in der Fortschreibung der Netzentwicklung daher hierzu eine Prüfung vornehmen müssen.

Tatsächlich hat sich der Sachverhalt wesentlich verändert: Durch die Entscheidung des Kartellsenats des Bundesgerichtshofs vom 01.09.2020 EnVR 7/19 ist die maßgebliche Grundlage für die Entscheidung zur Bestätigung in 2019 weggefallen.

Sie führten in ihrer Entscheidung zum NEP 2030 im Dezember 2019 aus, dass *„ohne die Maßnahme M 49 ... bei Ausfall des vorhandenen 220-kV-Stromkreises zwischen Siems und Lübeck ... die Übertragungsleistung des „Baltic Cable“ gedrosselt werden müsste. Diese Abregelung der grenzüberschreitenden Kapazität mit Schweden muss bereits heute durchgeführt werden, wodurch jedoch Kosten durch Entschädigungszahlungen anfallen, da der Betreiber des „Baltic Cable“ einen Anspruch auf n-1 sicheren Netzanschluss hat.“*

Tatsächlich ist der Bundesgerichtshof in seiner letztinstanzlichen Entscheidung zu dem Ergebnis gekommen, dass der dem Betrieb des Seekabels zu Grunde liegende Vertrag einem solchen Anspruch der Baltic Cable AB als Betreiberin ausdrücklich entgegensteht. Das Gericht führt hierzu aus (Rn. 24 der Entscheidung), dass die Vertragsparteien in „Nr. 4 des Vertrages vereinbart haben, dass die Energieübertragung von und zum Baltic Cable beschränkt werden kann, wenn dies nach Ansicht der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin (TenneT) erforderlich ist. ... Eine Entschädigung hierfür sieht der Vertrag nicht vor.“ Das Gericht stellt darüber hinaus fest, dass die Betreiberin insoweit auch keiner Diskriminierung unterliegt, denn anzuwenden ist der von der Baltic Cable AB geschlossene Vertrag, der *„die von der Antragsgegnerin (TenneT) vorgenommene entschädigungslose Kapazitätsbeschränkung ausdrücklich vorsieht“*.

Im Weiteren geht der ÜNB in seinen eigenen Planungen davon aus, dass Seekabel eine technische Lebensdauer von „30 bis 40 Jahren“ haben (s. a. Ziff. 3.9 des technischen Erläuterungsberichtes der TenneT zum Raumordnungsverfahren für einen Trassenkorridor Norderney II bis Netzver-

knüpfungspunkt Halbmonde). Das Baltic Cable ist seit 1994 in Betrieb, d.h. selbst die längste durch den ÜNB kalkulierte Lebensdauer ist bereits vor dem Ende der kürzesten Zeitspanne der Entwicklungspfade im Szenariorahmen (2035) abgelaufen.

Der Planung einer Investition dieser Tragweite, die den Stromkundinnen und Stromkunden die Refinanzierung der Kosten von 33,6 Mio. €* auferlegt und zwingend erhebliche Eingriffe in Schutzgüter zu Lasten von Menschen und Natur zu Folge hat, muss vor dem Hintergrund der Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse in diesem besonderen Fall eine Prüfung vorangehen, ob sie für die Dauer der ihr zu Grunde liegenden kalkulatorischen Nutzungsdauer von 40 bis 50 Jahren auch mit zumindest hinreichender Wahrscheinlichkeit wirklich benötigt werden wird.

Diese Wahrscheinlichkeit wäre nur dann zu begründen, wenn es Ersatzplanungen für das Baltic Cable in dem Trassenkorridor des bisherigen Kabelbetriebs gäbe, denn nur dann wäre die als M49 geplante neue 380-kV-Freileitung dauerhaft anschlussfähig. Tatsächlich ist jedoch weder im Rahmen des Entwurfs zum NEP 2035 noch auf der europäischen Ebene des TYNDP ein entsprechendes Projekt vorgesehen. Stattdessen befindet sich in Mecklenburg – Vorpommern die Hansa Power Bridge im Planfeststellungsverfahren, eine Land-Seekabelverbindung, die vom Umspannwerk in Güstrow über Fischland durch die Ostsee nach Schweden verläuft. Sie wird in der ersten Ausbaustufe eine Leistung von 700 Megawatt (MW) haben und im Jahr 2025 bzw. 2026 in Betrieb gehen.

Bereits in dem Beschluss vom 29.08.2018 der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur Az. BK 4-15-011, der die Investition für das Projekt Hansa Power Bridge genehmigt, wurde zur Begründung ausdrücklich dokumentiert, dass die Hansa Power Bridge als Ersatz für das Baltic Cable geplant wird:

"Zur Begründung führt die Antragstellerin (Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz) aus, dass das Projekt "Hansa Power Bridge" die Kapazität für den Austausch elektrischer Energie zwischen Deutschland und Schweden erhöhen solle. Im Jahr 2018 seien die beiden Strommärkte nur durch die 600-MW-Verbindung "Baltic Cable" (Baltic Cable AB) direkt verbunden gewesen. Dies sei ein Merchant Link, der mit großer Wahrscheinlichkeit in näherer Zukunft ausgetauscht werden müsse, da er das Ende seiner technischen Lebensdauer erreiche. Es befände sich kein anderer deutsch-schwedischer Interkonnektor in der Planung."

Im Rahmen des NEP 2035 ist bereits die Kosten-Nutzen-Analyse für den ergänzenden Ausbau dieses Interkonnektors (Hansa Power Bridge II) um weitere 700 MW ist vorgesehen.

Im Weiteren ist zwischenzeitlich klargestellt, dass das Baltic Cable ein Interkonnektor ist, der den Merchant Lines in der EU zuzuordnen ist und damit Ausnahmen von regulatorischen Vorgaben unterliegt (s. aktuelle Entscheidung des EuGHs C-454/18 vom 11.3.2020). Während TenneT als Übertragungsnetzbetreiber im regulierten System für seine Dienstleistung Netzentgelte erhält, finanziert sich die Betreibergesellschaft des Baltic Cable durch Gewinne, die sie im Rahmen des Engpassmanagements durch die Preisdifferenzen zwischen den Strommärkten erzielt (s. auch Beschluss der Bundesnetzagentur vom 21.03.2014 BK6 -12-027). Mit dem Erfolg vor dem EuGH hat die Baltic Cable AB insbesondere die Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen zur Finanzierung von Erhaltungs- und Ersatzinvestitionen abgewehrt, die die schwedische Regulierungsbehörde ausgesprochen hatte. Die Bildung solcher Rücklagen wäre jedoch gerade dann notwendig, wenn eine Absicht der Baltic Cable AB zur Erneuerung ihres Seekabels bestünde.

Eine Erneuerung des Baltic Cable im Verlauf des derzeitigen Trassenkorridors ist folglich ausgeschlossen.

Die Baltic Cable AB gehört seit 2010 der Statskraft Energi AS, einem staatlichen norwegischen Energiekonzern mit den Bereichen Erzeugung, Transport und Vertrieb von Energie. Einziger Gesellschaftszweck ist der Betrieb des Hochspannungsunterseekabels. Ein Zertifizierungsverfahren gem. §4a EnWG wurde für die Baltic Cable AB von Amts wegen eingeleitet und 2014 abgelehnt, da die Gesellschaft nicht entsprechend §§ 8,9 oder 10 bis 10e EnWG organisiert war. Die Zertifizierung erfolgte erst durch Beschluss der Bundesnetzagentur vom 19.11.2019 (BK6-17-087), nachdem der BGH mit Entscheidung vom 07.03.2017 (EnVR 21/16) entgegen der Argumentation der Baltic Cable AB festgestellt hatte, dass sie als Übertragungsnetzbetreiberin im Sinne des EnWG zu behandeln ist. In der Folge konnte die Entflechtung nach Androhung von Zwangsgeldern durchgesetzt werden. Das Unternehmen hat danach nur noch wenige Beschäftigte und organisiert die Aufgabenerledigung vorrangig über die Unterstützung durch Dienstleister. So ist beispielsweise mit der für den Stromtransport erforderlichen Systemführung die TenneT TSO GmbH beauftragt (s. Ausführungen der Beschlusskammer 6, Seite 13 - Beschluss vom 19.11.2019 (BK6-17-087).

* (12 km Trasse, Kosten pro km 2,8 Mio. € entsprechend der Anlage „Kostenschätzung“ zum Entwurf des NEP 2035)

Nach der Entflechtung ist die wirtschaftlich schwierige Situation der Baltic Cable AB offenkundig. Die Gesellschaft weist in ihren veröffentlichten Bilanzen nur noch Verluste aus. Die Restlaufzeit des Betriebs des Baltic Cable hängt folglich neben der tatsächlichen Begrenzung durch die technische Lebensdauer des Seekabels auch ganz wesentlich davon ab, ob und wie lange durch seinen Betrieb noch Gewinne erwirtschaftet werden können. Ein erneuter längerer Ausfall des Seekabels ab April 2020 nach bereits langwierigen Betriebsunterbrechungen in der Vergangenheit (s. Vortrag der Baltic Cable AB im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens – Seite 20 des o.a. Beschlusses) zeigt dessen zunehmende (kostenintensive) Störungsanfälligkeit.

Im Rahmen der Marktsimulation wäre daher vor den Netzanalysen auch zu prüfen gewesen, wie sich die Inbetriebnahme der neuen konkurrierenden Interkonnektoren auf den Betrieb des Baltic Cable auswirken wird, denn bis 2026 erhöht sich die Leitungskapazität für den Handel mit Norwegen und Schweden von aktuell 600 MW ausschließlich durch das Baltic Cable auf dann insgesamt 2.700 MW. Seit Dez. 2020 läuft der Probetrieb des NordLink (1.400 MW), der die unmittelbare Verbindung zwischen Deutschland und Norwegen herstellt und ab 2025 / 2026 wird die Hansa Power Bridge als zusätzliche Verbindung (700 MW) nach Schweden einsatzbereit sein. Es ist zu erwarten, dass sich hierdurch Auswirkungen auf die Rentabilität des Betriebs des Baltic Cable ergeben. Insoweit könnte sich die Situation ergeben, dass das Baltic Cable nicht erst in 2034, wenn es entsprechend den veröffentlichten Bilanzen der schwedischen Betreiberin abgeschrieben ist, sondern aus wirtschaftlichen Gründen bereits mit der Fertigstellung der Hansa Power Bridge außer Betrieb genommen wird.

Mit dem Wegfall des Baltic Cable jedoch verliert die als M49 geplante neue 380-kV-Freileitung ihre Funktion.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die geplante Streckenmaßnahme M49 Lübeck/West – Siems nicht erforderlich ist, da

- **der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 01.09.2020 feststellt, dass die Betreiberin des Baltic Cable keinen Anspruch auf einen (n-1) sicheren Netzanschluss besitzt. Es gibt daher keinen sachlichen Grund für den Bau einer neuen Freileitung.**
- **die geplante neue 380-kV-Freileitung nicht dauerhaft anschlussfähig ist und daher die selbstverständliche Voraussetzung für die Genehmigung als Investitionsmaßnahme, nämlich für die Dauer der kalkulierten Nutzung von 40 - 50 Jahren auch tatsächlich im Betrieb zu sein, gar nicht erfüllen kann.**
- **die geplante neue 380-kV-Freileitung nach ihrer Fertigstellung in 2026**
 - **im günstigsten Fall nur für wenige Jahre, d.h. für die dann nur noch geringe Restlaufzeit der technischen Lebensdauer des Baltic Cable und somit nur für einen Bruchteil ihrer kalkulierten Nutzungsdauer betrieben werden kann oder**
 - **im ungünstigen Fall niemals in Betrieb gehen wird, da sie bei ihrer geplanten Fertigstellung in 2026 schon nicht mehr anschlussfähig ist.**

Vor diesem Hintergrund sind die Errichtungskosten von jetzt 33,6 Mio. €, die die Stromkundinnen und Stromkunden tragen müssen, und ein in Ziffern gar nicht zu beschreibender dauerhafter Schaden, der bei einer Realisierung der Planung aus der erheblichen Verletzung von Schutzgütern zu Lasten von Menschen und Natur vor Ort entstehen wird, nicht vertretbar.

Die Maßnahme ist nicht erforderlich und daher nicht mehr bestätigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Ellen Brümmer